

men der erteilten Jahrestransportkennziffern bis 15. Mai bzw. 15. August des Jahres möglich. Die Überschreitung der für das Planjahr erteilten Transportkennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen bei der Aufgliederung auf die Quartale ist nur bei durch den Ministerrat bestätigten Änderungen des Produktionsplanes bzw. Absatzplanes zulässig.

(3) Die von den Ministerien übergebenen Quartalstransportkennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen und etwaige Auswirkungen aus Produktionsänderungen sind vom Ministerium für Verkehrswesen zusammenzufassen, mit den Transportträgern abzustimmen und dem Ministerrat als Plan der Transportaufgaben des Verkehrswesens für das jeweilige Quartal zur Bestätigung zu übergeben.

(4) Nach Bestätigung im Ministerrat haben die Ministerien die Quartalstransportkennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auf ihre Kombinate und diese auf die Betriebe aufzuschlüsseln. Die Betriebe haben die Kennziffern den Dienststellen der Eisenbahn, Binnenschiffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs schriftlich mitzuteilen, unterteilt nach Monaten. Diese Kennziffern sind die Grundlage für die monatliche operative Transportplanung bei der Eisenbahn und Binnenschiffahrt.

(5) Der durch die Betriebe mit der monatlichen operativen Transportplanung bei der Eisenbahn und Binnenschiffahrt anzumeldende Transportbedarf muß sich in den Grenzen der vom Ministerrat bestätigten und von den Ministerien übergebenen Quartalstransportkennziffern halten.

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Staatsorgans, Kombinates oder Betriebes die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt, indem er

- die Aufschlüsselung der staatlichen Aufgaben oder staatlichen Planaufgaben entgegen den Festlegungen des § 4 Absätze 6 und 7, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 sowie § 10 Absätze 3 bis 5 vornimmt,
- Planaufschlüsselungen im Widerspruch zu staatlichen Planaufgaben durchführt,
- Transportbedarfsanmeldungen nicht gemäß § 5 Absätze 2 bis 4 und § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 3 zu den gesetzlich festgelegten Terminen abgibt und damit die Planausarbeitung und Bilanzierung verzögert,
- dem eigenen Verantwortungsbereich unterstellte und nicht zur Planung und Bilanzierung des Transportbedarfs verpflichtete Betriebe bei der Planung des Transportbedarfs gemäß § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 nicht berücksichtigt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, oder ist eine der im Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten innerhalb von 2 Jahren wiederholt begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der übergeordneten zentralen Staatsorgane und dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den beteiligten Ministerien sind auf der Grundlage dieser Anordnung zu überprüfen und gegebenenfalls neu abzuschließen.

(2) Ergänzende Bestimmungen zu dieser Anordnung werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Dezember 1979 über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Transportbilanzanordnung (TBAO) — (GBl. I 1980 Nr. 7 S. 54) außer Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung zur Organisation des Abtransportes von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen aus Klein- und Mittelbetrieben

vom 11. Januar 1982

Zur Gewährleistung des Abtransportes von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen aus mittleren und kleinen Betrieben (Anfallstellen) der bezirks- und zentralgeleiteten Industrie wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften folgendes angeordnet:

§ 1

Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Sicherung der Erfassung und volkswirtschaftlich effektiven Nutzung der anfallenden Sekundärrohstoffe haben die Räte der Bezirke, Kreise und Städte¹ die Organisation des Abtransportes von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen von Anfallstellen, die über keinen Gleisanschluß und erforderliche Hebe- und Fahrzeuge verfügen, zu koordinieren und zu kontrollieren. Dabei haben die Bezirks-, Kreis- und Stadttransportausschüsse und die Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven eine ständige enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.

§ 2

Die Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven bei den Räten der Kreise und Städte haben unverzüglich eine Übersicht der in ihrem Territorium liegenden Betriebe (Anfallstellen) zu schaffen, die über keinen Gleisanschluß, keine Transportkapazitäten und Verladetechnik verfügen und daher zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Anlieferungspflicht für metallische und Feuerfest-Sekundärrohstoffe auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind. Sie haben Vorschläge über die zweckmäßigste Organisation des Abtransportes dieser Sekundärrohstoffe zu erarbeiten.

§ 3

Die Kreis- bzw. Stadttransportausschüsse haben unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven Festlegungen zur rationellen Gestal-

¹ § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I Nr. 2 1981 S. 23)